

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1953 |

Berlin, den 17. Oktober 1953

| Nr. 107

Tag	Inhalt	Seite
23. 9. 53	Verordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 260. — Verordnung über Preise für Rohtabak, unfermentiert —	1027
9.10. 53	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neuregelung des Abschlusses von Einzelverträgen mit Angehörigen der Intelligenz in der Deutschen Demokratischen Republik	1027
28. 9. 53	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen	1029
5.10. 53	Anordnung über die Abänderung und Weitergeltung der Anordnung zur Mitarbeit der Grundschulen bei der Erfüllung des Plans der Berufsausbildung 1953 (Nachwuchsplan) 1029	
12. 10. 53	Bekanntmachung einer Änderung der Arbeitsschutzbestimmung 868. * — Verbot der Verwendung von Ventilen mit Gummidichtungen an beweglichen Druckgasbehältern für Sauerstoff —	1030

**Verordnung
zur Änderung der Preisverordnung Nr. 260.
— Verordnung über Preise für Rohtabak,
unfermentiert —**

Vom 23. September 1953

Die Preisverordnung Nr. 260 vom 15. September 1952 — Verordnung über Preise für Rohtabak, unfermentiert — (GBl. S. 852) wird wie folgt geändert:

§ 1

Der Abs. 1 des § 2 erhält folgende Fassung:

(1) Die in der Anlage zu dieser Preisverordnung bezeichneten Preise gelten frei Annahmestelle des Erfassungsbetriebes. Sie setzen sich zusammen aus dem Erzeugerpreis und der Tabakanbauprämie. Die Tabakanbauprämie beträgt $33\frac{1}{3}$ % des Erzeugergrundpreises.

Rohtabake der Güteklasse II und III bei Sandblatt und Hauptgut aller Tabaksorten können mit einem Preiszuschlag bis zu 20 % angenommen werden, wenn in der angelieferten Partie Tabake der jeweils höheren Güteklasse enthalten sind.

Rohtabake der Güteklasse III bei Sandblatt und Hauptgut können mit einem Preisabschlag bis zu 20 % angenommen werden, wenn in der Tabakpartie Mengen enthalten sind, die nicht den Gütebestimmungen entsprechen und vernichtet werden müssen.

Bei diesen Partien ist außerdem ein gewichtsmäßiger Abzug für nicht verwendbare Anteile vorzunehmen.

Die Höhe der Zu- und Abschläge richtet sich nach dem prozentualen Anteil der Beimischungen abzüglich Sortierungskosten. Nähere Richtlinien hierzu erläßt das Ministerium für Lebensmittelindustrie.

§ 2

Der Abs. 3 des § 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Vergütung beträgt bei überhöhtem Sandgehalt 0,10 DM je kg. Wird Rohtabak mit einem Feuchtigkeitsgehalt von über 23 % bis 28 %, abgenommen, so ist grundsätzlich bei allen Blattgutarten ein Preisabschlag von 0,25 DM je kg vom Preis der jeweiligen Güteklasse vorzunehmen.

§ 3

Diese Verordnung tritt für Rohtabake, unfermentiert, ab Ernte 1953 mit Wirkung vom 1. Juli 1953 in Kraft.

Berlin, den 23. September 1953

Ministerium der Finanzen

M. Schmidt

Stellvertreter des Ministers

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Neuregelung des
Abschlusses von Einzelverträgen mit Angehörigen
der Intelligenz in der Deutschen Demokratischen
Republik.**

Vom 9. Oktober 1953

Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 23. Juli 1953 über die Neuregelung des Abschlusses von Einzelverträgen mit Angehörigen der Intelligenz in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 897) (im nachfolgenden Verordnung vom 23. Juli 1953 genannt) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Förderungsausschuß für die Deutsche Intelligenz beim Ministerpräsidenten folgendes bestimmt:

Individuelle Gehaltsvereinbarungen:

(§ 6 Abs. 2 der Verordnung vom 23. Juli 1953)

§ 1

(1) Für die Angehörigen der technischen Intelligenz in den volkseigenen Betrieben erfolgen individuelle Ge-

Diese Ausgabe enthält als Beilage:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes für die Zeit Juli—September 1953 (S. XIX—XXVI)